

»»» Kredit für Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden

Nun ist es so weit: Das eigene Heim ist in die Jahre gekommen, die Energiekosten sind längst zu hoch. Möchten Sie jetzt die Fenster oder die Heizung erneuern, Ihren Energieverbrauch senken und damit das Klima entlasten? Dann können Sie zusätzlich zu einem Zuschuss auch einen Ergänzungskredit aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude nutzen.



Quelle: iStock 1312765405/miodrag ignjatovic



Auf einen Blick

- ✓ Bis zu 120.000 Euro Kredit je Wohnung
- ✓ Für Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden
- ✓ Nur zusätzlich zur bereits erteilten Zuschussförderung
- ✓ Zusätzlicher Zinsvorteil bei einem Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro

Was fördern wir?

Mit dem Ergänzungskredit fördern wir bereits bezuschusste Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung, die in der Förderrichtlinie „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ (BEG EM) genannt werden, wie beispielsweise:

- Kauf und Einbau einer neuen, klimafreundlichen Heizung
- Austausch von Fenstern und Türen
- Dämmung der Außenwände oder des Daches

Wen fördern wir?

Wir fördern Privatpersonen, die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden sind, sowie private und gewerbliche Investorinnen und Investoren von Maßnahmen in und an Wohngebäuden.

Ihr Kredit

- Kreditbetrag bis zu 120.000 Euro je Wohneinheit
- Zinsbindung bis zu 10 Jahre
- Laufzeit von 4 bis zu 35 Jahre

Besonderer Vorteil

- Plus für Privatpersonen: Zusätzlicher Zinsvorteil bei einem Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro.
- Kostenlose Sondertilgung: Die vorzeitige Rückzahlung des Kredits ist während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit ganz oder ab einem Mindestbetrag von 5.000 Euro möglich.

Mehr Infos zur Förderung bei Ihrem Dr. Klein Spezialisten für Baufinanzierung oder unter: www.drklein.de/kfw

Voraussetzung für den Ergänzungskredit

Der Antrag für den Ergänzungskredit muss innerhalb von 12 Monaten nach Zuschusszusage der KfW oder des BAFA nach der Förderrichtlinie BEG EM (gemäß Förderbedingungen ab 01.01.2024) erfolgen. Achtung: Der Zuschuss darf bei Beantragung des Ergänzungskredites noch nicht ausgezahlt worden sein. Weitere Informationen zu den möglichen Zuschüssen unter kfw.de/458 bzw. bafa.de/beg.

